

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Walter Bösch GmbH & Co KG (FN 12924g, LG Feldkirch) Industrie Nord, A-6890 Lustenau

1.) Allgemeine Bestimmungen

Für sämtliche Bestellungen der Walter Bösch GmbH & Co KG – nachstehend kurz Bösch – gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen. Abweichungen in der Auftragsbestätigung gelten nur, wenn sie von Bösch nicht ausdrücklich schriftlich widerrufen sind. Die Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Bestellungen, Auftragsbestätigungen und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einer sonstigen elektronischen DFÜ getätigt wird. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen. Bestellungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind unbedingte Festpreise.

2.) Angebote und Angebotsunterlagen

Durch Angebote und Bemusterung dürfen Bösch keine Kosten entstehen. Zeichnungen, Entwürfe, Modelle, Muster, Herstellvorschriften usw., die Bösch dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben alleiniges geistiges Eigentum von Bösch und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von Bösch schriftlich angenommen werden. Ein rechtsgültiger Vertrag mit dem Lieferanten unter Einschluss der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Bösch kommt durch die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung sowie durch die widerspruchsfreie Annahme durch den Lieferanten zu Stande.

3.) Preise und Zahlungskonditionen

Der in einer Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung versteht sich der Preis bei Drittlandgeschäften DDP und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen DAP gemäß Incoterms 2020. Die Rechnung ist unverzüglich nach Lieferung elektronisch als pdf Dokument an eingangsrechnungen@boesch.at zu senden. Sie muss Bestelldatum, Bestellnummer (wenn nicht vorhanden den Namen des Bestellers), Teilenummer von Bösch, Bruttogewicht und die Zolltarifnummer enthalten. Fehlen diese Voraussetzungen so hat Bösch die dadurch entstehenden Verzögerungen in der

Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten. Zahlungen werden mittels Überweisung in den für den jeweiligen Lieferanten in Frage kommenden Konditionen durchgeführt. Die rügefremde Entgegennahme der gelieferten Waren und / oder Bezahlung durch Bösch stellt keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar. Die Zahlung erfolgt nach Vereinbarung, sonst innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der Gesamtleistung mit den vereinbarten Skontosätzen. Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag des Rechnungszuganges, jedoch nicht vor Abnahme der Leistung oder dem Eingang der Lieferung.

4.) Liefertermin und Lieferverzug

Vereinbarte Lieferfristen, Liefertermine und Lieferorte sind verbindlich. Lieferfristen laufen ab Zugang der Bestellung. Verzögerungen sind Bösch unverzüglich unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins ist bei Waren der Eingang bei Bösch und bei Leistungen der Tag der Arbeitsbeendigung maßgebend. Der Lieferant ist Bösch zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Um den Fertigungsablauf aufrechterhalten zu können, ist Bösch berechtigt Deckungskäufe vorzunehmen. Eventuell entstehende Mehrkosten bzw. Nebenkosten gehen dabei voll zu Lasten des Lieferanten. Bösch ist zudem berechtigt, pro angefangener Woche der Lieferzeitüberschreitung eine Vertragsstrafe von 3% des Bruttoauftragswertes zu verlangen. Auf Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die Vertragsstrafe angerechnet. Bösch ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und die vorzeitig gelieferten Waren auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber als ordnungsgemäße Erfüllung zu betrachten. Allen Sendungen ist ein Warenbegleitschein mit Angabe des Bestelldatums, der Bestellnummer (wenn nicht vorhanden den Namen des Bestellers), der Teilenummer von Bösch, dem Bruttogewicht und der Zolltarifnummer beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben. Die vereinbarten Liefertermine sind jeweils bei Bösch eintreffend und als Fixtermin zu betrachten. Die Warenannahme ist Mo-Do von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Fr von 07:30 bis 11:30 Uhr geöffnet.

Wird Bösch in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrungen die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann Bösch den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche gegenüber Bösch entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen für den Lieferant unzumutbar, so kann er seinerseits zurücktreten.

5.) Versand und Gefahrübergang

Als Erfüllungsort gilt für den Lieferanten vorbehaltlich gesonderten einzelvertraglicher Bestimmungen die von Bösch angegebene Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Dieser Ort ist auch für den Gefahrübergang maßgeblich.

6.) Qualität und Dokumentation

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen etc.) und die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Soweit der Lieferant von Bösch Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen erhalten hat, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Bösch.

7.) Chemikalien und gefährliche Stoffe

Für Waren und Materialien die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstiger Bestimmungen oder aufgrund Ihrer Zusammensetzung und Ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Der Lieferant stellt Bösch noch vor Bestätigung der Bestellung die entsprechenden gesetzlich geforderten Unterlagen in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Die Anlieferung sämtlicher Gefahrstoffe mit einer UN Nummer darf nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und nach erfolgter Freigabe durch Bösch erfolgen. Sofern Bösch zum Zeitpunkt der Bestellbestätigung die EG-Sicherheitsdatenblätter noch nicht vorliegen, ist Bösch unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist, berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle haftet der Lieferant gegenüber Bösch für sämtliche Bösch allenfalls durch den berechtigten Vertragsrücktritt entstehenden Schäden.

Der Lieferant stellt sicher, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung EG Nr. 1907/2006) eingehalten werden und insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Bösch hat die Vorregistrierung nicht durchzuführen. Dem Lieferant ist bekannt, dass die Produkte nicht eingesetzt werden können, wenn die Anforderung von REACH nicht vollständig und ordnungsgemäß erfüllt sind.

Der Lieferant hat Bösch vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von Bösch und Ansprüchen Dritter gegen Bösch freizustellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die Bestimmungen unter Punkt 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

Der Lieferant hat die Ihnen aufgrund dieses Vertragspunktes treffenden Verpflichtungen auch auf allfällige Sublieferanten vollinhaltlich zu übertragen.

8.) Verpackungen

Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Für Lieferanten aus Österreich gilt: sämtliche, mit den Produkten an Bösch gelieferten Verkaufs- und Transportverpackungen sind vom Lieferanten bei einem zugelassenen Sammel- und Verwertungssystem zu entpflichten. Eine rechtsverbindliche Erklärung gemäß Verpackungsverordnung 2014 hat auf der jeweiligen Rechnung zu erfolgen. Davon ausgenommen sind Mehrwegverpackungen, und Verpackungen gemäß § 7 Verpackungsverordnung 2014, sowie Packmittel, die von der Firma Bösch als Produkt bezogen werden.

Der Lieferant hat gebrauchte Verpackungen unentgeltlich zurückzunehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von Bösch tragen.

9.) Gewährleistung und Rückgriff

Im Falle einer mangelhaften Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt. Bösch prüft die vom Lieferanten gelieferten Produkte beim Wareneingangsprozess auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware, auf etwaige Quantitätsabweichungen sowie äußerlich erkennbare Schäden, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch Bösch festgestellt werden, zeigt Bösch dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel schriftlich an. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware. Insofern verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung (Neuleistung) steht in jedem Falle Bösch zu. Ist nachzubessern, so gilt die Nachbesserung (unter Setzung einer angemessenen Nachfrist) nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen. In dringenden Fällen ist Bösch unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten Mängel auf dessen Kosten und Gefahr zu beheben. Entsteht Bösch und / oder Kunden von Bösch durch mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden, so ist der Lieferant zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Der Lieferant, der nicht lediglich ein Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferungen und Leistungen einzustehen. Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen / Leistungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein. Gewährleistungsansprüche von Bösch gegenüber dem Lieferanten verjähren sofern nichts anderes vereinbart worden ist, 36 Monate nach dem Zeitpunkt der

Ablieferung der Waren bei Bösch. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die Ihrem üblichen Verwendungszweck nach für ein Bauwerk verwendet werden oder bei Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle der Lieferung von Austauschteilen beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei Bösch von neuem.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes oder einer vom Lieferanten eingeräumten Garantie bleiben unberührt. Die vereinbarten Fälligkeitstermine für Zahlungen verschieben sich bei Verzögerungen der Lieferung oder Leistung entsprechend. Bösch ist berechtigt, für die Zeit der Verzögerung eine Verzinsung von allfällig geleisteten Vorauszahlungen in Höhe von 9,2 Prozent über dem jeweiligen Basiszins der europäischen Zentralbank zu verlangen.

10.) Produkthaftung

Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und / oder ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von Bösch den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen und Bösch gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre Dritten gegenüber selbst haftbar. Ein Mitverschulden von Bösch kann geltend gemacht werden. Der diesbezügliche Anteil des Mitverschuldens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Pflichten der Lieferanten umfassen auch die Kosten die Bösch durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Verfügt der Lieferant über keine bzw. über eine nicht ausreichende Produkthaftpflichtversicherung, so hat Bösch das Recht, in Ausnahmefällen eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11.) Schutzrechte Dritter

Der Lieferant stellt sicher, dass Bösch oder Kunden von Bösch durch den Bezug, Besitz, das Anbieten, die Benutzung, Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen im Ursprungsland des Lieferanten sowie innerhalb der Europäischen Union) verletzen. Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er Bösch und seine Kunden auf erste Anforderung von Bösch von jedweden Ansprüchen Dritter aus tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Bösch in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten einerseits und Kosten, die aus der Missachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren andererseits.

12.) Eigentumsvorbehalt

Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren gehen diese in das alleinige und unbeschränkte Eigentum von Bösch über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen. Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte und Gegenstände, die von Bösch zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von Bösch erworben werden und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden, bleiben oder werden alleiniges Eigentum von Bösch und können als solches auch gekennzeichnet werden. Auch an sämtlichen von Bösch überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Software Programmen, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei Bösch. Der Lieferant stimmt ausdrücklich zu, dass Bösch Eigentum oder Bösch Unterlagen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Bösch für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden. Sofern die von Bösch bereitgestellten Waren oder Werkzeuge untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von Bösch stehen, erwirbt Bösch das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung.

13.) Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, die sie direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhalten, vertraulich zu behandeln. Auf die Geschäftsverbindung mit Bösch darf in der Werbung des Lieferanten nur dann hingewiesen werden, wenn sich Bösch damit schriftlich einverstanden erklärt hat. Auf Kosten von Bösch angefertigte oder von Bösch zur Verfügung gestellte Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Schablonen, Matrizen, Software Programme usw. darf auch nicht für eigene Zwecke des Lieferanten zurückgegriffen werden.

14.) Auftragsentwicklung

Soweit der Lieferant für Bösch Entwicklungsarbeiten für Produktionsmaterial durchführt, deren Kosten für von Bösch entweder separat und / oder über die für die Produkte zu zahlenden Preise erstattet werden, wird der Lieferant ein von Schutzrechten Dritter freies Entwicklungsergebnis erreichen. Darüber hinaus fällt die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen Entwicklungsergebnissen die der Lieferant im Rahmen der Zusammenarbeit erzielt, mit Ihrer Entstehung Bösch zu.

15.) Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine produktspezifische Ersatzteilversorgung für die Dauer von mindestens 10 Jahren (im Speziellen nach Auslaufen des Produkts) sicherzustellen.

16.) Sonstige Bestimmungen

Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bösch nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Zustimmung darf von Bösch nicht unbillig verweigert werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen sowie die Gültigkeit des darauf beruhenden Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Bösch berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

17.) Datenschutz

Unbeschadet aller anderen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen sind die nationalen Datenschutzgesetze und die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) EU 2016/679 (ab dem Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung, dem 25. Mai 2018) im vorgeschrieben Umfang anzuwenden. Jeder Vertragspartner soll alle personenbezogenen Daten des offenlegenden Vertragspartners oder Daten Dritter ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung verwenden, wie auch seine allenfalls beauftragten Subunternehmer dazu veranlassen. Der offenlegende Vertragspartner bestätigt, zur Offenlegung personenbezogener Daten berechtigt zu sein. Ist ein Vertragspartner als Auftragsverarbeiter gemäß anwendbarer Datenschutzgesetze einzustufen, so haben die Vertragspartner der betreffenden Bestellung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung abzuschließen, der alle Erfordernisse des Artikels 28 DSGVO erfüllt; alternativ dazu haben diese Vertragspartner äquivalente Maßnahmen zur Herstellung der Rechtskonformität der Auftragsverarbeitung zu ergreifen. Hat ein Vertragspartner offengelegte personenbezogene Daten des anderen Vertragspartners während der Erfüllung gegenüber Dritten offenzulegen, so hat dieser eine in der Substanz identische Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung mit solchen Dritten im Einklang mit dieser Bestimmung abzuschließen. Nach vollständiger Erfüllung der Bestellung ist jener Vertragspartner, welcher personenbezogene Daten empfangen hat, im angemessenen Ausmaß zur Rückführung oder Löschung aller personenbezogenen Daten sowie aller Resultate der Verarbeitung dieser Daten verpflichtet. Ausgenommen von dieser Rückführung oder Löschung sind nur solche Daten, zu deren Archivierung der betreffende

Vertragspartner verpflichtet ist. Während der Erfüllung einer Bestellung oder einer längeren Aufbewahrungsfrist hat der Vertragspartner (i) die empfangenen personenbezogenen Daten sicher durch dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu verwahren und den Zugriff auf diese Daten auf entsprechend geschultes und entsprechenden Vertraulichkeitspflichten unterliegendem Personal zu beschränken. Ferner hat der Vertragspartner einen Transfer dieser Daten aus bzw. in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu unterlassen, es sei denn, dieser Vertragspartner hat zuvor mit dem betreffenden Subauftragnehmer einen Mustervertrag gemäß DSGVO (in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen. Alle Pflichten dieses Artikels wirken nach Beendigung oder vorzeitiger Beendigung der Bestellung im gesetzlichen Umfang fort.

18.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist – vorbehaltlich Punkt 5 – der Bestimmungsort. Gerichtsstand ist der im Firmenbuch protokollierte Firmensitz von Bösch. Bösch ist berechtigt, auch am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.